

Chur-Fürstliches
Sächsisches
MANDAT,

Den
Frembden Bier Schanck

Der
Stadt Dresden

betreffende/

Anno 1673.

Gedruckt durch Melchior Bergens / Churfl. S. Hof. Buchdr. see.
nachgelassene Wittwe und Erben.

H. No. Jan. 9. 96.

13.

H. Sax. 6
3304[k.]

Blühendes Leben

in der Natur

MANNA

von

Georg Meißner

in

Leipzig

Verlag

von C. F. Winter

Verlag von C. F. Winter, Leipzig



In Gottes Gnaden/
Wir JOHANN GEDRIG/ der
Anderer/ Herzog zu Sachsen/ Für-
lich/ Cleve und Berg/ des Heiligen
Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-
Fürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu
Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-
graf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und
Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/ 2c. Thun-
kund / Daß bey Uns der Rath und Gemeine
Bürgerschaft alhier/ in unterthänigkeit sich viel-
fältig beschweret / wie der Landes-Ordnung
und hiesigen confirmirten Statuten, auch uhralten
statlichen Privilegien zu wieder/ das Einschlep-
pen und Verzapffung des frembden Biers/ hie-
figes

siges Orths / sehr eingerissen / dadurch die Bürgerliche=bevorab die Brau=Nahrung / welcher=halben doch die Häuser mit schweren Steuer=Schocken und andern Gefällen belegt weren / ie mehr und mehr ein= auch an der Franck=Steuer=Einnahme Jährlichen ein Merckliches abgienge / mit gehorsamster beweglicher Bitte / denen eingerissenen Mißbräuchen kräftiglich zu steuern / alle unbefugte Winckel = Schencken in der Stadt / Vor = Städten und inner der Meile / gänzlich abzuschaffen / nachdrücklich zu verbiethen / und solchergestalt unsere Residenz=Stadt bey ihrem dießfalls habenden Befugnis und Jure prohibendi, Landes=Fürstlich und mächtiglich zu schützen:

Wie Wir nun des gerechten Gemüths / niemand an seinem rechtmäßigen wohlgegründeten Befugnis fräncken zulassen / und darneben eingedenck / welchergestalt die Stadt Dresden / in diesem ihrem Suchen / die Landes=Ordnung / die erörterten Landes = Gebrechen / ihre confir=
mirte

mirte Statuta, die Land-Tages Abschiede de
Anno 1666. und 1670. und Unser vielfälti-
ges gnädigstes Vertrösten/ überall für sich
hat/ Wir auch hierüber gnädigst erwogen/
was bey Uns Unsere getreue Landschafft/ so-
wohl bey allgemeiner Landes-Versammlung
in Anno 1670. als iezo in stehenden Land-
Tag/ unterschiedlich und beweglich deswe-
gen erinnert/ und daß zum Überfluß/ damit
niemand/ ob were er hierüber nicht gnugsam
gehöret/ sich zu beschweren Ursach haben
möge/ der hiesige Rath sich in unterthänig-
keit erbothen/ wenn das Verboth und die
würckliche Abstellung des Winckel-Schen-
ckens/ nach denen zuvor und iezo überge-
benen Specificationen erfolget/ und wieder
die/ welche sie angeben werden/ die Execu-
tion vollstreckt worden/ einem ieglichen
dergestalt in petitorio Fuß zuhalten/ daß sie
in Unserm Appellation Gerichte dem jeni-
gen der einig Befugnüs hierinnen zu haben

vermeinet / alsbald uff blosses Anmelden /
bey nechstbevorstehenden Termin Trinitatis
ohne einige ordentliche Citation und Säch-
sische Frist / noch Vorwendung dilatorischer
Exceptionen, erscheinen / uff beschehenes
Vorbringen sich hauptsächlich einlassen
und antworten / auch / wenn ihrem Ge-
gentheil eine Schenck = Gerechtigkeit zuer-
kannt / und das Urthel rechtskräftig seyn
würde / solche willig einräumen wolten.

Als haben Wir hierauf dieses ihr recht-
mässiges und billiges Suchen angesehen /
und Uns in einer bereits am 28. Martii 1670.
bey damahls gehaltenen Land = Tage / an
die getreue Landschafft ertheilten gnädig-
sten Resolution, auch im Land = Tags Ab-
schied gedachten Jahres / in Erwegung ob-
angezogener Unserer Landes = Ordnung /
hiesiger Stadt confirmirter Statuten / auch
von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren
erlangten / und von Uns erneuerten Privilegi-
en /

en/ Ingleichen daß durch die Anno 1661. zum
Druck gebrachte und publicirte Erörterung
derer Landes = Gebrechen / und den Land=
Tags Abschied von Anno 1666. alles fremb=
de Bier Einschleiffen und Verzapffen / auß=
ser des Raths Kellern / ohne das verbothen /
und unbillig were / wenn dergleichen öffent=
liche Landes = Geseze / und auff einer ge=
treuen Landschafft bewegliche Vorbitt / auch
in deren Gegenwart an das ganze Corpus
selbst ertheilte wohlerwogene rechtmäßige
Landes = Fürstliche Resolution, zur würck=
lichen Execution nicht kommen / sondern
der cursus Iustitiæ hierunter gleich als ge=
hemmet werden solte / wie auch vortzo
dahin gnädigst erkläret / daß von nun an
erwehnte Unsere Residenz Stadt Dresden /
der dießfalls vor sich habenden gemeinen
Landes = Geseze / ihrer angezogenen Privi=
legien, Statuten, Land = Tags Schluß / und
Unserer Chur = Fürstlichen gnädigsten Reso=
lution,

lution, in der That fähig / und daher binnen
dato publicationis gegenwärtigen Mandats
und vierzehn Tagen / (Sintemahl un-
sere vorige disfalls ergangene Verordnungs-
en denen Interessirten längst hin zu wissen
gethan / und iezo nur die bisher in suspenso
gebliebene Execution zu Werck gerichtet
wird) alles frembde Bier = Einlegen und
Schencken in der Stadt und Vor = Städ-
ten / auch innerhalb der Meile / bey der in der
Landes = Ordnung und Erörterung der Lan-
des = Gravaminum de Anno 1661. s. 126. und
hiesigen Statuten ausgedruckten Straffen /
durchaus abgeschafft und eingestellt / auch
wieder die Säumigen / sie seyn auch wer sie
wollen / mit Anhaltung und Wegnehmung
des Biers / und Eintreibung der Straffe /
nach dem Buchstaben gedachter Erörterung
der Landes = Gravaminum, von dem Rath
allhier verfahren werden soll.

Befehlen

Befehlen demnach hiermit und in
Krafft dieses Unsers offenen Mandats,
daß alle und iede/keinen ausgenommen/
welche sich des frembden BierEinlegens
und Verzapffens in der Stadt / denen
Vor-Städten/und innerhalb der Meile/
entweder unterm Vorwand Unserer
gnädigsten Concession, habender Pos-
sels, oder sonsten/ bishero angemasset/
solch frembt Bier-einführen und Schen-
cken / binnen dato publicationis gegen-
wärtigen Mandats und Vierzeihen Ta-
gen gänzlichem und durchaus abschaffen
und einstellen/ auch solches anders nicht
bey Vermeidung Unserer schweren Un-
gnade/und der in der Landes-Ordnung
und Erörterung der Landes-Gebrechen
de Anno 1661. ausgedruckten Straffe
halten sollen. Im Fall auch über Zu-
versicht/ einer oder der andere/ wer der
auch sey / dieser Unserer Verordnung zu-
wieder/

B

wieder/

wieder / den frembden Bier = Schanck
auff gesetzte Frist nicht würcklich einstel=
len würde / wieder denselben soll der Rath
mit Begnehmung des Biers nicht al=
leine also fort verfahren / sondern es soll
auch uff des Raths und Bürgerschaft
Ansuchen / wieder die Säumigen / so er=
melten Raths Jurisdiction nicht unter=
worffen / durch Unsere Hof = Regierung
dasjenige was hierinnen geordnet / zu
schleuniger Execution gebracht werden.

Damit auch schließlichen sich nie=
mand über dieses Unser Verboth zu be=
schweren Ursach / so haben Wir die Ver=
ordnung gethan / daß / dafern einer oder
der ander vermittels habender Conces=
sion, Postes, oder sonst einig Recht zum
frembden Bier = Schanck zu haben ver=
meinet / demselben (iedoch nach würcklich
indessen eingestellten Schanck) nachge=
lassen seyn soll / bey Unserer Hof = Regie=
rung

zung binnen Sächsischer Frist / von dato
publicationis gegenwärtigen Mandats an/
sich anzumelden / allda Wir bereits ver=
füget / daß er mit seiner Nothdurfft als=
bald Hauptsächlich / und ohne ordentli=
chen Proceß wieder den Rath alhier ge=
höret / und hernach in Unserm Appella=
tion-Gerichte / auff die eingebrachten
Gesetze / alsbald uff instehenden Termin
Trinitatis, ein Haupt-Urthel gesprochen /
den Partheyen publiciret / auch / wenn
daselbst ein oder der andere wider den
Rath und gemeine Stadt dießfalls was
ausführen würde / demselben so dann der
frembde Bier-Schanck / so bald das Ur=
thel in seine Krafft ergangen / hinwieder
eingeräumet / und er darbey geschüzet
werden solle.

Daferne aber ein oder der andere
binnen der gesetzten Sächsischen Frist
sich nicht angeben / auch keine ehehaftli=
che

che Verhinderung dießfalls anzuziehen
haben würde / der soll hernacher ferner
hierinn nicht gehöret werden / sondern
Krafft dieses gänzlich præcludiret seyn.
Wornach sich also ein ieder zu achten /
und geschicht daran Unser Ernster Will
und Meinung. Zu Urkund mit Un-
serm zu End auffgedruckten Cansley-
Secret besiegelt und geben zu Dresz-

den / den 15. Martii, Anno

1673.